

Der ausgearbeitete Gang an Analysen und Präparaten ist quasi ein Heiligtum, von dem nicht abgewichen werden darf. Ich gebe zu, daß eine selektive Behandlung des Studierenden (Fortlassung einzelner größerer Übungsbeispiele), besonders bei starker Besetzung des Instituts, für die Lehrkräfte nicht so ganz leicht ist. Aber wenn analytische Übungsaufgaben gestellt werden, in denen x-Basen und y-Säuren vorkommen, und  $x + y$  kaum weniger als 18 ist (sie erfordern wochenlange Laboratoriumsarbeit und beim kleinsten Versehen nochmals die gleiche Zeit zur Wiederholung), da kann und muß die Möglichkeit einer selektiven Einschränkung der Übungsaufgaben geprüft werden, da ein sicheres Urteil darüber, ob der Schüler ein guter Analytiker ist, sehr zeitraubende Aufgaben oft nicht erfordern wird. Man vergleiche ihre Bedeutung mit der Wichtigkeit, welche nach obigem den technologischen Vorlesungen zu kommt!

Ich komme zum Schluß. Ich höre den naheliegenden Einwand: Wie soll denn unser todkranker Staat nun noch die Mittel aufbringen, um da, wo es noch nicht geschehen, den obigen Anforderungen zu entsprechen? Haben nicht chemische Wissenschaft und Technik bei dem Stand des chemischen Unterrichts vor dem Krieg geblüht, und ist nicht ein Wiederaufblühen zu erwarten, wenn einmal der brutale Druck des Feindes (so muß man leider immer noch sagen) von uns genommen sein wird? Ich bin nicht so optimistisch, dies zu glauben. Der Krieg hat auch hier schwere Veränderungen bewirkt. In den feindlichen Ländern, zumal in England und Nordamerika, sind inzwischen die allergrößten Anstrengungen genommen worden, sich (nicht nur deutsches Eigentum<sup>9)</sup>, sondern auch) deutsche Wissenschaftlichkeit und technische Tüchtigkeit anzueignen. Es sind neue, große, reichfundierte Institute errichtet worden, und es herrscht überall das heiße Bestreben, es uns nicht nur gleich zu tun, sondern die Oberhand auch auf diesem Gebiet zu gewinnen und uns sogar auszuschließen<sup>10)</sup>. Da dürfen wir trotz aller Schwierigkeiten die Hand nicht in den Schoß legen, sondern müssen auch unserseits das Äußerste tun, unseren Unterricht, zumal an den Universitäten, zu vervollkommen, um wieder in die Höhe zu kommen. Kein Opfer darf da einer Unterrichtsverwaltung zu schwer sein, selbst bei den jetzigen verzweifelten Verhältnissen. Und was im obigen verlangt wird, sind ja nicht einmal große Opfer, sondern — wie auch Kesseler richtig ausführt — solche, die gegenüber unseren sonstigen Belastungen (man denke allein an die Erwerbslosenfürsorge!) fast geringfügig, aber überdies für die Zukunft höchst produktive Anlagen sind<sup>11)</sup>!

[A. 6.]

## Die Ausbildung von Sachverständigen für Patentstreitigkeiten.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM, Berlin.

Vorgetragen auf der Herbstversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Jena in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

(Eingeg. 13.9. 1923.)

Der Sachverständige in Patentstreitigkeiten (Verletzungsklagen, Abhängigkeitsklagen, Nichtigkeitsklagen) ist für die Entscheidung des Streitstoffes der unentbehrliche Gehilfe des Richters, der in gewissem Sinne ohne die Unterstützung des Sachverständigen nicht zu einer Entscheidung kommen kann. Eine ähnliche Sachlage ist allerdings auch in manchen anderen Prozessen, namentlich Strafprozessen gegeben. Die Verhältnisse liegen aber bei den Patentstreitigkeiten eigentlich. Bei einer Nahrungsmittelfälschung hat der Sachverständige eine bestimmte Frage auf Grund seiner Sachkunde zu beantworten, und der Richter hat den Befund, dessen Zustandekommen er auf Grund eigenen Wissens nicht nachprüfen kann, als Basis der Entscheidung zu verwenden. Bei Patentstreitigkeiten kommen aber Fragen in Betracht, bei deren Beantwortung nicht nur fachliches Wissen aufgewendet wird, sondern auch ein Urteil in gewissem Sinne gesprochen wird, auch wenn der Sachverständige natürlich die eigentliche Rechtsfrage nicht zu entscheiden hat. Es ist gerade das Verdienst der neueren Rechtsprechung, den Sachverständigen auf sein eigenes Gebiet zu beschränken und ihn von der Entscheidung der Rechtsfragen auszuschließen. Nach der Natur der dem Sachverständigen vorzulegenden Fragen, wenigstens in der jetzt üblichen Form, spielen aber Grundsätze des Patentrechtes immer mit und, ob gewollt oder nicht, enthält das Gutachten des Sachverständigen auch rechtliche Ausführungen.

<sup>9)</sup> Man denke an die Patente der Deutschen!

<sup>10)</sup> Näheres hierüber ist z. B. in der Ztschr. „Die Chemische Industrie“ zu finden.

<sup>11)</sup> Auf die gleich gerichteten beweglichen Worte Schrauths zum Schluß seines mehrfach zitierten Aufsatzes möchte ich besonders hinweisen.

Bei Patentstreitigkeiten handelt es sich um die Unterschiede des Patentes von Vorveröffentlichungen, um Abweichungen der als Patentverletzung angesprochenen Maßnahme von der patentierten, um die Beurteilung der Gleichheit oder Ungleichheit von Wirkungen, Vorgängen u. dgl. Der Sachverständige kann sich darauf beschränken, die Übereinstimmungen oder Abweichungen festzustellen und die Bewertung der Darlegungen dem Richter zu überlassen. Mit einem derartigen Gutachten kann der Richter im allgemeinen wenig anfangen, zumal häufig der Sachverständige sich an Einzelheiten bindet, z. B. ein Beispiel als maßgebend ansieht, während der Richter erkennt, daß ein derartiges Vorgehen ihm nicht die erforderliche Grundlage für die Entscheidung bieten kann. Die häufig dem Sachverständigen vorgelegte Frage nach dem erreichten Fortschritte erfordert ein Werturteil, das je nach dem Gesichtspunkt verschieden ausfallen muß. Die Auffassung des Technikers über den Fortschritt weicht häufig von demjenigen des Patentsachverständigen ab. Läßt die Form des Gutachtens die Grundsätze der Betrachtungsweise erkennen, so hat der Richter die Möglichkeit, durch weitere Fragen den Sachverständigen dahin zu bringen, die erforderlichen Gesichtspunkte anzuwenden und nötigenfalls eine Änderung der Antwort vorzunehmen oder die Begründung zu ändern. Durch die Anwendung eines falschen Ausgangspunktes wird aber unnötige Zeit und Arbeit verloren. Dann aber kommt es nicht selten vor, daß der unrichtige Gedankengang des Sachverständigen nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Häufig kann der Sachverständige auch die Forderung des Richters nicht in ihrem Sinne erfassen und vermag daher der ihm gegebenen Anleitung und Richtlinie nicht zu folgen. Gerade die technisch oder wissenschaftlich hervorragendsten Sachverständigen versagen hier häufig, so daß ihr Wissen und Können bisweilen nicht im vollem Umfange für Patentstreitigkeiten ausgenutzt wird.

Die Schwierigkeiten, mit denen das Gericht und natürlich erst recht die Parteien zu kämpfen haben, könnten teilweise durch eine eingehende Fassung des Beweisbeschlusses vermieden werden. Es ist wohl möglich, dem Sachverständigen so ins Einzelne gehende Fragen vorzulegen, daß er an eine bestimmte Marschroute gebunden wird. Es ist denkbar, daß der öfters vorkommende Begriff des Äquivalentes näher erläutert wird. Es ist aber auch hier zweifelhaft, ob der Sachverständige die notgedrungen kurze Darlegung versteht, und ob er nicht erst recht auf einen falschen Weg geleitet wird. Die weitere, vielleicht noch größere Gefahr besteht aber darin, daß der Richter, weil er die technischen Verhältnisse nicht kennt und nicht kennen kann, die Sachlage von vornherein unrichtig beurteilt, also seinerseits die Tätigkeit des Sachverständigen, noch dazu in unrichtiger Weise ausübt und hierdurch Fragen stellt, die außerhalb der gerade zur Entscheidung stehenden Punkte liegen. Man kann also den Sachverständigen schwer von vornherein auf einen engbegrenzten Weg leiten.

Die Schwierigkeiten, die mit der Benutzung des Sachverständigen in Patentstreitigkeiten unter heutigen Verhältnissen verbunden sind, bestehen im wesentlichen darin, daß Richter und Sachverständiger eine verschiedene Sprache reden und sich infolgedessen nicht verstehen können. Ein Vorwurf ist natürlich keiner Seite zu machen, denn beide Teile bemühen sich, die Darlegungen so verständlich wie möglich zu machen. Man kann auch nicht sagen, daß der Techniker allmählich eine Sprache angenommen habe, die dem Nichttechniker unverständlich sei, ein Vorwurf, der besonders dem Chemiker gemacht wurde. Die rein fachlichen Ausführungen werden von dem erfahrenen Richter vielmehr, gegebenenfalls unter Anwendung des Fragerichtes durchaus verstanden. Die Schwierigkeit des Verständnisses beginnt dort, wo der Sachverständige Schlüsse ziehen muß, bei denen nicht zu erkennen ist, wo das rein Tatsächliche, die objektive Mitteilung eines feststehenden Tatbestandes aufhört, und die selbständige Meinung beginnt, die durch eine bestimmte Rechtsauffassung oder Auslegung des Inhaltes der Frage beeinflußt wird. Würde aber der Sachverständige nur den Tatbestand darstellen und auf jede Schlußfolgerung verzichten, so würde in den meisten Fällen der Richter mit dem Gutachten wenig anfangen können.

Die hauptsächlichste Ursache unrichtiger Ausführungen des Sachverständigen besteht darin, daß er nicht erkennen kann, was von ihm verlangt wird. Bei Patentverletzungen bemüht sich der Sachverständige auf die vorhandenen Unterschiede einzugehen und verkennt, daß es nicht allein hierauf ankommt, sondern im wesentlichen auf die Feststellung der Übereinstimmungen. Häufig verkennt er den Begriff des Fortschrittes und bringt hier unrichtige Gesichtspunkte. Das Wesen des Erfindungsgedankens kann schwer erkannt werden. Vielfach hält sich der Sachverständige an die beschriebenen Ausführungsformen und kann sich nicht hineinversetzen, daß das Patent auch über dasjenige hinaus, was der erste Erfinder erkannt hat, Geltung

haben kann. Diese mit der Herausschälung des Erfindungsgedankens in Zusammenhang stehende Frage der Abhängigkeit bereitet in Patentverletzungsprozessen die größte Schwierigkeit. Der Richter erkennt häufig die unrichtige Grundlage des Gedankenganges, aber selbst wenn es ihm gelingt, was nicht immer möglich ist, den Sachverständigen zu einer erneuten Betrachtung zu bringen, ist er nicht sicher, ob der Sachverständige bei der neuen Darlegung nicht doch von der ursprünglichen Beurteilung beeinflußt ist. Grundsätzlich kann man sagen, daß dem Sachverständigen die begriffliche Bewertung der Erfindung Schwierigkeiten bereitet, und daß er in erster Linie versagt, wo es auf die begriffliche Auslegung der Merkmale ankommt. Die fachlichen Ausdrücke des Patentrechtes können natürlich auch Mißverständnisse veranlassen. Der Begriff des Äquivalente kann in der Chemie besonders leicht unrichtig aufgefaßt werden. Der wichtigste Punkt der Unklarheiten und im Grunde des Vorbeiredens liegt in der Ungewöhnlichkeit des Sachverständigen, sich in die begriffliche Bedeutung der patentierten Merkmale hineinzuversetzen und von hier aus über den Zusammenhang der konkreten Verletzung, die gewöhnlich nicht mit der patentierten Ausführungsform übereinstimmt zu urteilen oder für den Richter benutzbare Angaben zu machen. In diesen Punkten versagen häufig Sachverständige, über deren technische und wissenschaftliche Bedeutung kein Wort zu verlieren ist.

Eine Abänderung der Übelstände ist dringend notwendig. Die Patentverletzungsklagen werden wohl kaum abnehmen, die Schwierigkeiten der Entscheidungen und der technischen Tatbestände können sich nicht verringern. Eine jeden Zweifel ausschließende Abfassung der Patentschrift kann nicht stattfinden, denu man kann nicht alle möglichen Abänderungen der Erfindung voraussehen. Der Stand der Technik ist aus den Erteilungsakten immer weniger vollständig zu erkennen, denn das Material wird im Patentamt nicht vollkommen geprüft. Der Sachverständige muß also in Zukunft eher, größere Bedeutung als jetzt erlangen.

Woran liegen die Schwierigkeiten des Sachverständigen? Er ist ein hervorragender Chemiker und ein erfahrener Techniker, aber er ist nicht in Patentangelegenheiten erfahren. In vielen Fällen liest er vor seinem Gutachten zum ersten Male eine Patentschrift oder Erteilungsakten. Die Bedeutung der einzelnen Ausführungen des Patentsuchers, der Zwischenverfügungen, der Entscheidungen ist ihm fremd. Welche Forderungen an den Fortschritt zu stellen sind, muß er aus sich selbst ableiten. Noch ferner liegt ihm der Begriff der Abhängigkeit, über den er in den Schriftsätze der Parteien einander widersprechende Ausführungen findet, die er lediglich nach seinem chemischen oder technischen Wissen nicht in Einklang bringen kann.

Diese Sachlage führt bereits zur Lösung der Schwierigkeiten. Der Sachverständige, der in Patentfragen bewandert ist, der nicht nur zu seiner wissenschaftlichen Belehrung, um etwa einen beschriebenen Stoff herstellen zu können, eine Patentschrift gelesen hat, sondern der sie als Material gegen eine Anmeldung prüfen mußte, wird die ihm vorgelegten Fragen des Richters in anderer Weise beantworten können.

Zum Sachverständigen in Patentfragen genügen eben nicht nur technische, wissenschaftliche Kenntnisse, vielmehr müssen auch Erfahrungen in Patentfragen hinzutreten. Der Sachverständige soll kein Richter sein, aber er soll die technische, d. h. die chemisch-wissenschaftliche Bedeutung der vom Richter gebrauchten Ausdrücke kennen und wissen, was von dem Gutachten verlangt wird. Ebenso wie der Sachverständige zur Beherrschung seines Fachgebietes sich mit diesem beschäftigt haben muß, ist es auch mit den Patentfragen. Es ist grundsätzlich falsch, als Sachverständiger an ein ihm völlig fernliegendes, gänzlich fremdes Sonderfach zum ersten Male heranzutreten. Gleich unrichtig ist es aber, in Unkenntnis des Patentwesens als Gutachter in Patentfragen aufzutreten. Kommt ein richtiges Gutachten unter diesen Umständen zustande, so hängt dies von einer natürlichen, aber vorher unbekannten Begabung des Sachverständigen ab oder von der Lage des Falles. Es liegt aber stets an einem nicht vorauszusehenden Zufall, der bisweilen ein ungeahntes Glück herbeiführen kann, aber ebensogut ein Mißgeschick sein kann.

Die erste Frage zur Besserung der Verhältnisse besteht darin, ob es empfehlenswert ist, den Sachverständigen in das Patentwesen einzuführen. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, einem zum Sachverständigen ernannten Fachmann oder Gelehrten vor der Erstattung des Gutachtens eine Einführung in das Patentwesen zu geben. Damit wäre nichts gewonnen, sondern sogar im Gegenteil vielleicht noch eine Verschlechterung der augenblicklichen Verhältnisse bewirkt. Die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung gestatteten schon jetzt eine Belehrung des Sachverständigen, wovon tatsächlich übrigens kaum Gebrauch gemacht wird, ein Zeichen, daß mit einer Anweisung für den Einzelfall nichts gewonnen werden kann.

Auch eine Einführung in das Patentgesetz, eine bloß juristische Auseinandersetzung kann nichts nützen. Es kann sich nur darum handeln, ob das Patentwesen zum Gegenstand des Studiums gemacht werden soll. Heute ist die Sachlage derartig, daß auch derjenige, der Neigung und Interesse für das Patentwesen hat, keine Gelegenheit besitzt, sich mit demselben vertraut zu machen. Nur durch Zufall und dann gewöhnlich nur in praktischer Tätigkeit, im Reichspatentamt, in dem Patentbüro einer Fabrik, bei einem Patentanwalte kann jemand das Patentwesen kennenlernen. Diese zufälligen und doch immer ver einzelten Möglichkeiten werden von den Personen, die in erster Reihe als Sachverständige in Frage kommen, Dozenten, Techniker, nicht benutzt. Gerade bei den Männern, für welche eine Belehrung für die Erstattung eines Gutachtens in Betracht kommen würde, fehlt die Gelegenheit, dasjenige Gebiet, welches sie anwenden sollen, kennenzulernen.

Natürlich muß man entscheiden, ob ein Studium des Patentwesens für die Erstattung des Gutachtens förderlich sein kann, ob das Gutachten sachlich richtiger und für die Entscheidung des Richters brauchbarer werden wird. Dies muß nach den praktischen Erfahrungen bejaht werden. Selbst diejenigen Gutachter, welche eine augenscheinliche Begabung für die Beurteilung von Patentfragen besitzen, entwickeln sich mit der weiteren Beschäftigung, von dem ersten Gutachten fortschreitend, indem ihre Ausführungen an Klarheit der Be gründung und an Verständnis der vorgelegten Fragen gewinnen. Die Belehrung über das Patentwesen erhalten aber die betreffenden Sachverständigen auf Gefahr der Parteien und der Rechtsprechung. Gerade dies soll aber durch die studienmäßige Behandlung des Patentwesens vermieden werden. Man wird wohl kaum damit rechnen können, daß ungeeignete Sachverständige, die einmal nicht nur keine angeborene Veranlagung für Patentwesen besitzen, sondern im Gegenteil den in Betracht kommenden Gesichtspunkten fremd gegenüberstehen, durch eine planmäßige Beschäftigung mit Patentangelegenheiten alle erforderlichen Eigenschaften für einen hervorragend brauchbaren Sachverständigen erhalten. Allerdings wird ihr Blick zweifellos für das, worauf es ankommt, geschärft werden, was wohl unstreitig ein Vorteil sein würde. Dann werden aber die Gelehrten, welche vielleicht grundsätzlich ungeeignet sind, negativ ausgelesen werden, indem sie selbst erkennen, daß sie der ihnen gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind, was sie im allgemeinen vorher gar nicht wissen können, und unter Berufung auf diese Verhältnisse das Gericht zu bestimmen suchen, von ihrer Zuziehung abzusehen.

Abzulehnen ist der Gedanke, daß etwa ein neuer Beruf der gerichtlichen Sachverständigen in Patentangelegenheiten geschaffen wird. Dies soll durchaus nicht der Zweck der Ausbildung sein und würde keine Besserung der bestehenden Verhältnisse bedeuten. Soweit ein gerichtlicher, ein für allemal zuzuziehender Sachverständiger in Patentangelegenheiten notwendig ist, dürften die bereits vorhandenen genügen. Bei den von Fall zu Fall nach der Lage des technischen Gebietes heranzuziehenden Sachverständigen handelt es sich in erster Linie um ein besonders tiefgehendes Wissen in einem Sonderfache, nicht um allgemeine technische Kenntnisse, wie sie allein bei einem allgemeinen Sachverständigen vorhanden sind. Gerade das Abwenden von dem allgemeinen Sachverständigen, die Verwendung des Spezialisten hat die richterlichen Entscheidungen wesentlich gefördert. Dieser Gewinn soll beibehalten werden, und es kommt nur darauf an, die wertvollen Eigenschaften des Spezialisten noch zu vermehren und ihre Verwertung im Prozesse zu steigern.

Wenn man sich darüber geeinigt hat, daß eine patentrechtliche Ausbildung des Sachverständigen für Patentstreitigkeiten nützlich ist, entstehen natürlich die Fragen, wie sie stattfinden soll, welche Gebiete die Ausbildung zu umfassen hat, und wann sie am besten stattfindet. Von der Entscheidung über diese Gegenstände hängt auch die ganze Frage, ob eine Ausbildung der Sachverständigen nützlich und förderlich sein kann, im wesentlichen ab. Es kann sich im Grunde genommen nicht darum handeln, daß überhaupt irgendeine beliebige Ausbildung stattfindet, vielmehr ist auch die Art für die ganze Entscheidung maßgebend.

Eine rein juristische Einführung in das Patentrecht würde wenig Zweck haben. Das noch so gründliche Studium der gerade für das Gebiet des Patentrechtes ausgezeichneten Kommentare würde noch nicht das erreichen, was man als Ziel anstreben will. Eine Erörterung zwischen Sachverständigen und Richter über patentrechtliche Grundsätze würde keinen Zweck haben. Diese Diskussion ist Sache der Anwälte, nicht des Sachverständigen. Der Sachverständige soll Gehilfe sein und darf in das eigentliche berufsmäßige Handeln des Richters keine Einmischung versuchen. Ebenso falsch wäre es, wenn der Sachverständige nach unkontrollierbaren Rechtssätzen sein Gutachten erstatten wollte. Gerade die Befolgung unrichtiger Gesichtspunkte seitens

des Sachverständigen soll ja durch seine Ausbildung vermieden werden, und deshalb darf nicht eine bloße Darlegung einzelner Grundsätze stattfinden, bei denen eine dogmenmäßige unveränderliche Annahme leicht zu befürchten ist. Natürlich darf auf eine Einführung in das Patentgesetz nicht verzichtet werden, doch ist sie allein nicht ausreichend und darf nicht als das Heilmittel gegen die vorhandenen Schäden angesehen werden.

Die Mängel der bisherigen Gutachten sind auf die Unkenntnis der Praxis der Patenterteilung und der Auslegung der Patente zurückzuführen. Das Hauptgewicht ist daher darauf zu legen, diese Mängel zu beseitigen. Wie kommt eine Patentschrift zustande, wie erfolgt die Prüfung auf Patentfähigkeit, wie sind die Vorveröffentlichungen zu beurteilen, wie hat man auf Grund der Technik das Recht aus dem Patente abzuleiten, wie ist der Patentanspruch hiernach und nach den Erteilungsakten zu bewerten, was heißt Abhängigkeit und Eingriff in einem bestimmten Falle? Um diese Fragen handelt es sich, nicht in allgemeinen theoretischen Begriffen, sondern in einem bestimmten Falle unter Verwendung eines einzelnen konkreten Tatbestandes. Die Auslegung einiger bestimmter Vorveröffentlichungen, die Behandlung einer bestimmten Patenturkunde wird im Prozesse vom Sachverständigen gefordert, und der Zweck der Ausbildung läuft darauf hinaus, die praktische Tätigkeit zu fördern.

Das angestrebte Ziel kann in erster Linie durch Übungen, in ähnlicher Weise wie sie in den juristischen Seminaren stattfinden, erreicht werden. Wenn man Fälle, die nach ihrer Beschaffenheit besonders instruktiv sind, herausgreift und verfolgt, so übt man die Tätigkeit aus, die im praktischen Falle vom Sachverständigen verlangt wird und führt ihn in die Ausübung seiner Gutachterfunktion ein. Man schaltet nur die Gefahr des unbeaufsichtigten, selbständigen Vorgehens in einem Falle, der rechtliche Konsequenzen haben kann, aus und hat Gelegenheit, Irrtümer und Mißverständnisse zu berichtigen. Durch die Auswahl der Fälle kann man auch die einzelnen Grundsätze des Patentrechtes beleuchten und erklären, also das Gebiet der praktischen Tätigkeit erläutern. Im Grunde genommen sind die Mitglieder des Reichspatentamtes und die Patentanwälte in ähnlicher Art mit dem Patentrechte und dessen Handhabung bekannt gemacht worden. Die Methode des Vorgehens hat sich also bewährt, so daß ihre Anwendung als richtig angesehen werden kann. Sie soll nur systematisch, unabhängig von den Zufällen der in der Praxis vorkommenden Fälle benutzt werden, so daß also eine richtige Behandlung des gesamten Gebietes stattfindet. Das zu nutzende Material ist leicht zugänglich. Die grundlegenden veröffentlichten Entscheidungen mit technischer Durcharbeitung des Tatbestandes, also gründlicher Prüfung der Vorveröffentlichungen, der Patentschrift, die im Streite den Mittelpunkt der Erörterung bildete, sowie der Verletzung bilden den Stoff der Erörterung, an der sich die Teilnehmer aktiv beteiligen sollen und müssen. Zu beachten ist bei der Ausgestaltung des Unterrichtes, daß es sich nicht allein um eine Behandlung des Patentrechtes in abstrakter Form handelt, sondern auf Grund der technischen Verhältnisse um eine Einführung in das Patentwesen.

Damit sind auch einige andere Fragen bereits beinahe gelöst. Wer soll in das Patentwesen eingeführt werden, wer soll die Unterweisung geben, in welcher Zeit des Studiums soll sie stattfinden?

Bedingung der Erörterung des Patentwesens ist die Beherrschung der technischen Grundlagen, denn die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des technischen Gebietes müssen vorausgesetzt werden. Die Behandlung der Fragen kann also nur am Ende des fachlichen, technischen Studiums, vielleicht noch besser nach Beendigung desselben stattfinden. Abzulehnen ist die Ablegung von Prüfungen, zum mindesten die Aufnahme in die obligatorischen Prüfungsfächer. Zweifellos wird nur derjenige sich an der Behandlung des Gebietes beteiligen, der von vornherein dafür Interesse hat. Man kann den Einwand erheben, daß man nicht vorhersagen kann, ob der Hörer einmal Sachverständiger werden wird. Sobald aber einmal Vorlesungen oder eigentliche Übungen über das Patentwesen eingerichtet sind, kann man wohl auch damit rechnen, daß derjenige, der schon Interesse dafür hat und der in die Praxis eintreten will, sich an den Übungen beteiligen wird. Er darf wohl erwarten, daß er einmal in irgend-einer Weise mit Patentfragen zu tun haben wird, sei es als Patentsucher oder zur Entscheidung über die Einführung eines Verfahrens in die von ihm geleitete Fabrik. Eine gewisse Kenntnis des Patentwesens gehört schließlich zu einem leitenden Techniker. Dies sind aber die Leute, die später einmal die Lehrstühle der Technologie an den Hochschulen einnehmen werden, und demgemäß als Gutachter in Patentstreitigkeiten in Frage kommen können. Ein ziemlicher Bedarf an mit dem Patentwesen vertrauten Technikern besteht bei dem Reichspatentamte. Bisher wurde bei der Auswahl der Beamten mit vollkommenem Rechte auf die technische Vorbildung und Erfahrung gesehen. Für die Eignung, auf Patentfähigkeit zu prüfen und die damit

in Verbindung stehenden Entscheidungen zu treffen, war man aber vollkommen im Ungewissen und konnte keine Vorhersage treffen, ob der Herr sich auch eignen würde. Schließlich kann die bisherige Schulung im Amte selbst auch nicht als das Ideal einer Ausbildung angesehen werden. Die gleiche Sachlage besteht für die Patentanwalt-schaft, die augenblicklich auch keine systematische Ausbildung besitzt. Es kann also mit einem Hörermaterial gerechnet werden, das für die Gutachtertätigkeit in Frage kommen kann.

Für die Kurse kommen als Lehrer Praktiker in Frage, die technisch und patentrechtlich geschult sind. Die Auswahl kann Schwierigkeiten bereiten, die aber gewiß nicht unüberwindlich sind.

Die Hauptfrage ist, ob eine Unterweisung der Techniker im Patentwesen für nützlich erachtet wird, und zwar namentlich im Hinblick auf die Gutachtertätigkeit. Dann werden sich die Einzelheiten des Lehrers, der Lehrer und der Schüler auch finden.

Zusammenfassung. 1. Für die Sachverständigen in Patentstreitigkeiten ist eine Kenntnis des Patentwesens wünschenswert.

2. Es ist empfehlenswert, systematisch an den Hochschulen Lehr-gänge über das Patentwesen einzuführen, die nach Beendigung des Fachstudiums stattfinden und die wichtigsten Fragen unter Berück-sichtigung der technischen Verhältnisse behandeln sollen. [A. 40.]

## Rundschau.

**Beratung über die Veränderung der Patentgebühren.** Am 20. 2. 1924 fand im Reichsjustizministerium unter Vorsitz des Ministerial-direktors Oeck eine Besprechung über die Erhöhung der Patent-gebühren statt. Oberregierungsrat Klauer erklärte, daß bei der Verordnung vom 29. 11. 1923 noch vorsichtig vorgegangen sei, um zu sehen, wie sich das Publikum mit der Annäherung an die Goldmarkwährung der Friedensgebühren abfinde. Jetzt müsse man auf diesem Wege weiter gehen. Guggenheim riet, die letzten Jahresgebühren nicht zu hoch zu nehmen. Mintz betonte, daß die Mehreinnahmen für das Wohl des Patentamtes verwendet werden müssen, Schaffung auskömmlicher Gehälter für die Beamten, Pflege der Bücherei, innere Zwecke des Patentamtes. Werner wendet sich dagegen, daß das Patentamt Überschüsse an das Reich liefern soll, es verdiente sogar Zuschüsse. Die Bibliothek müsse namentlich um Zeitschriften vermehrt werden, die augenscheinlich bei der Vor-prüfung nicht ausreichend berücksichtigt würden. Das deutsche Patent, das stets teuer war, wird im Vergleich zum Friedensstande noch kostspieliger. Das Ausland hält deshalb Anmeldungen in Deutschland zurück. Kloppel betrachtet das Patentamt nicht als Über-schüßinstitut für das Reich. Nur die Qualitätsarbeit neuer Erfindungen kann uns hochbringen. Der Zweck der Gebühren darf nicht eine Besteuerung sein. Die Erneuerungsgebühr für Warenzeichen sei vielleicht zu hoch. Sohlich hält den Sprung der Jahresgebühren zu hoch, die Zeit für starke Anspannungen sei noch nicht gekommen. Dipl.-Ing. Müller erinnert, daß bei Schaffung des ersten Patent-gesetzes von fiskalischen Interessen abgesehen wurde. Der in Aus-sicht genommene Ertrag von 3–4 Millionen Goldmark im Jahr sei zu hoch. Es bestehen Klagen über die Zugänglichmachung des Lese-saales. Die Vorprüfung leide unter dem Beamtenabbau. Ephraim hält die Unterlassung von Anmeldungen aus dem Auslande für be-deutungslos. Man wählt nicht Schutzrechte nach dem Preise. Die Bücherei sei auch in ausländischen Werken zu vermehren. Die letzten Jahresgebühren anderer Ansicht. Ein Zurückkehren zu den Friedens-gebühren ist nicht möglich. Die Erneuerungsgebühr für Warenzeichen ist von der Industrie schwer zu ertragen. Die chemische Industrie vermisst seit Jahren die Informationsreisen der Prüfer. Aumann will die Bücherei zu einer technischen Hauptbücherei Deutschlands schaffen, wofür die Kosten nicht unerschwinglich sind, während die hier zu erlangenden Informationen für die Kleinindustrie sonst nicht zu erhalten sind. Gerdes lehnt die letzten Jahresgebühren als zu hoch ab, ebenso die Erneuerungsgebühr für Warenzeichen und Ge-bräuchsmuster. Bei letzteren ist zu beachten, daß sie vielfach in den Händen kleiner Leute sind. Hartung erklärt, daß nicht Über-schüsse aus geistiger Arbeit erzielt werden dürfen. Die Statistik zeigt, daß die letzten Jahresgebühren zu hoch seien. Goeller warnt davor, die Gebühren nur von der finanziellen Seite zu betrachten. Man müsse auch sonst im Patentamt zu sparen suchen. Die Herstellung der Patentschriften in der besonders teuren Reichsdrukerei sei unrichtig. Die Patentverwaltung sei durch Gebührenmarken wie in England zu vereinfachen. An Gehältern für Beamte dürfe nicht gespart werden. Ob die niedrige Anmeldegebühr richtig sei, müsse bezweifelt werden. Hamburg fürchtet einen Rückgang der An-meldungen und der Aufrechterhaltung der Patente. Der Sparkom-missar will das Patentamt auf seiner Höhe erhalten. Die Erhöhung der Beamtengehälter sei unmöglich. Ersparnisse seien durch den Fortfall der Veröffentlichungen im Reichsanzeiger erzielt. Geh. Reg.-Rat Thiele vom Patentamt berichtet, daß 225 Beamten erspart würden. Die Zeitschriften des Patentamtes erhalten sich selbst, die Patentschriften kosten. Äußerungen des Publikums zeigen, daß die